

Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0022/16/4.1.8 3. Mai 2017

Evonik Degussa GmbH Paul-Baumann-Str. 1 4577 Marl

VESTAMID-Anlage
AK-Nr.: 0577, Betriebseinheit BE-12
Antrag 2-762

Erhöhung der Produktionskapazität an VESTOSINT durch Erweiterung der Betriebseinheit BE-12 um eine neue Straße (Straße 4)



Inhaltsverzeichnis

I. Teno	r		3
II. Frist	en, Bedingungen und Vorbehalte		4
III. Antı	agsumfang / Anlagedaten		4
IV. Neb	enbestimmungen		4
IV.1	Allgemeine Festsetzungen		5
IV.2	Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandscl	nutz	5
IV.3	Festsetzungen zum Immissionsschutz		6
IV.4	Festsetzungen zum Gewässerschutz		10
IV.5	Festsetzungen zum Bodenschutz		11
IV.6	Festsetzungen zum Arbeitsschutz		12
IV.7	Festsetzungen zum Naturschutz		12
V. Hinv	/eise		12
VI. Beg	ründung		14
VI.1	Sachverhalt		14
VI.2	Genehmigungsverfahren		15
VI.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen		18
VI.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung		23
VII. Ko	stenentscheidung		24
VIII. Re	chtsbehelfsbelehrung		25
Anhang definier		Textmarke	nicht
Anhan	II Zitierte Vorschriften		27

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz ¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der VESTAMID-Anlage, AK-Nr. 0577, zur Erhöhung der Produktionskapazität durch Errichtung einer neuen Produktionsstraße in BE 12, VESTOSINT, Straße 4

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Die Änderung bezieht sich auf Betriebseinheit BE 12, Produktionsanlage für VESTOSINT, Bauten 575A/573 der VESTAMID-Anlage. Sie beinhaltet die Erhöhung der Produktionskapazität an VESTOSINT durch den Neubau einer zusätzlichen Produktionsstraße (Straße 4, Teilanlage TA 400).

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45722 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 155, 181), geändert sowie betrieben werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

 Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW (Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen s. Ordner 2, Register 16, Bauvorlagen).

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung liegt der Untersuchungsbericht zum Ausgangszustand noch nicht vor. Der noch vorzulegende Bericht zum Ausgangszustand ergänzt

_

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

das im Register 15 der Antragsunterlagen enthaltene Konzept zum Ausgangszustandsbericht.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von 125.738,05 € sind von Ihnen zu tragen.

II. Fristen, Bedingungen und Vorbehalte

II.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus 2 Ordnern, die Bestandteil dieses Bescheides sind. Der Inhalt ist im Anhang I zum Bescheid aufgeführt.

Die VESTAMID-Anlage besteht aus insgesamt 6 Betriebseinheiten:

- BE-10 VESTAMID-Polymerisation
- BE-11 VESTAMELT-Anlage
- BE-12 VESTOSINT-Anlage
- BE-13 Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation
- BE-14 VESTAMID-Polymerisation
- BE-15 Wärmeträgerölerhitzer VESTAMID-Polymerisation

Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit BE 12.

Die vom Änderungsantrag betroffene Betriebseinheit BE 12, VESTOSINT-Anlage, besteht derzeit aus drei Produktionsstraßen (TA 100, TA 200, TA 300) mit zugehörigem Hilfsmittellager und Arbeitsbehälterlager. Die Anlage dient der Herstellung von Polyamid- oder Copolyamidpulver aus Granulat durch Lösung und Ausfällung.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung der VESTOSINT-Anlage durch eine neue, vierte Straße, Teilanlage TA 400, mit leicht modifizierter Betriebsweise. Zusätzlich wird für die Teilanlage TA 400 ein neues Arbeitsbehälterlager errichtet; eine Erweiterung des Hilfsmittellagers oder die Erhöhung der Lagerkapazität ist nicht beantragt.

Durch die neue Produktionsstraße ändert sich die Produktionskapazität der Betriebseinheit 12, mit Produktionsstraße 4 wird sie erhöht auf eine Gesamtkapazität von

10.000 t/a VESTOSINT.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:



IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.2 Die VESTOSINT-Anlage verfügt nach der Änderung über eine gemeinsame, zweistufige Abluftanlage für alle vier Straßen, dementsprechend gelten die einzuhaltenden Abgaswerte aus Nebenbestimmung IV.3.5 für die VESTOSINT-Anlage insgesamt. Die vorausgegangenen Regelungen für die organischen Emissionen der Straßen TA 100 TA 300 aus dem Genehmigungsbescheid 500-53.0022/08/0401.H.1 vom 29.04.2008 verlieren durch diese Änderungsgenehmigung ihre Gültigkeit.
- IV.1.3 Die Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides vom 10.05.2016, Az.: 500-53.0022.VZ/16/4.1.8 gelten weiter. Sie sind in den Ziffern IV.2.5- IV.2.11 aufgeführt.
- IV.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
 - Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.1.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster
 Dezernat 53, Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz als der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
 - Werden die beantragten Vorhaben stufenweise umgesetzt und Anlagen oder Anlagenteile zeitlich gestreckt in Betrieb genommen, so ist jede emissionsrelevante Teilinbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Dreijahresfrist gemäß Ziffer II.1 verlängert sich für die insgesamt beantragten Maßnahmen dadurch nicht.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- IV.2.1 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- IV.2.2 Die gem. § 60 Abs.1 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. VAwS geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- IV.2.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anla-



- gen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- IV.2.4 Die abschließende Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Nebenbestimmungen aus der Zulassung vorzeitigen Beginns Az.: 500-53.0022.VZ/16/4.1.8 vom 10.05.2016

- IV.2.5 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind am Standort des Werks bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.2.6 Vor Baubeginn muss der geprüfte Standsicherheitsnachweis vorliegen. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.2.7 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- IV.2.8 Die Bescheinigung der Fachbetriebe über die ordnungsgemäße Herstellung der VAwS-Flächen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- IV.2.9 Die im Brandschutzkonzept vom 16.12.2015 beschriebenen Maßnahmen sind zu beachten und bei der Errichtung umzusetzen.
- IV.2.10 Unter dem Plangebiet Marl geht der Bergbau um. Zum Schutz von Bauwerken gegen Bergschäden können Anpassungsmaßnamen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) erforderlich werden. Vor der Aufnahme baulicher Maßnahmen ist mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1, 44623 Herne, Verbindung aufzunehmen.
- IV.2.11 Sofern im Zuge von Tiefbauarbeiten oder Eingriffen in den Untergrund Hinweise auf Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers festgestellt werden sollten, ist der Kreis Recklinghausen Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren. Der Umfang der erforderlichen weiteren Maßnahmen ist dann vor Weiterführung der Tiefbauarbeiten mit dem Kreis Recklinghausen Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

<u>Lärm</u>

IV.3.1 Die in der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und - immission bei Betrieb der VESTOSINT-Anlage (Bau 575) nach Inbetriebnahme ei-

ner 4. Produktionslinie bei der Evonik Ressource Efficiency GmbH für den Standort: Chemiepark Marl, Stand November 2015" des - ABK Institut für Immissionsschutz GmbH - (Antragsunterlagen Register 12) beschriebenen Maßnahmen zur Lärmminimierung sind zu beachten bzw. einzuhalten (insbesonders Seiten 10 und 11).

Mit der Inbetriebnahmeanzeige ist eine Bestätigung des Gutachters vorzulegen, dass die aus seiner Sicht notwendigen Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt wurden.

Emissionsgrenzwerte

IV.3.2 An der Emissionsquelle G 1, Abgaswäscher K-031, dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe (anorganische Stoffe, Ziffer Nr. 5.2.5 TA Luft) aus den Produktionsstraßen TA 100 - TA 400 reingasseitig folgende Inhaltstoffe – bezogen auf die Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (Cges), 50 mg/m³

IV.3.3 An den Emissionsquellen G2, G3, G4, X2, X4, X5, X6, X13, X16, X21, X22 und X24 dürfen die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Staubförmige Emissionen
Staub gesamt, Massenkonzentration

20 mg/m³

Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- IV.3.4 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen der Emissionsquelle G 1, Abgaswäscher K-031, sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und ab dann wiederkehrend vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle, oder bei Zertifizierungen nach EMAS nach diesen entsprechenden Regelungen, feststellen zu lassen.
- IV.3.5 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/ Immissionsschutz – Anlagenbezogener Umweltschutz, sowie dem Auftraggeber innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Messungen unaufgefordert eine Ausfertigung in Papierform und eine Version per Mail (pdf-Format) zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Bei den Messungen sind die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- zu beachten.

Die nach § 29b BlmSchG anerkannten Messinstitute sind im Internet in dem länderübergreifenden "Recherchesystem Messstellen und Sachverständige-ReSyMeSa" unter der folgenden Internetadresse aufgeführt:



http://www.resymesa.de/resymesa/ReSyMeSaStart.aspx?Cookies=Checked

Die Probenahmestellen müssen sicher erreichbar sein. Der Messplatz ist so zu errichten, dass dieser sicher über festinstallierte Einrichtungen wie z.B. Bühnen, Laufstege, Treppen o. Steigleitern zu erreichen ist. Für den Transport der Messgeräte sind Transporthilfen, wie z.B. Hebezeuge, Aufzüge, etc. vorzusehen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259:2—008-01 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Hinweise:

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

Störfallrecht

- IV.3.6 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenspezifischen Teil für die VESTAMID-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.
- IV.3.7 Bei der Fortschreibung des anlagenspezifischen Sicherheitsberichtes für die VESTAMID-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
 - 1. Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
 - 2. Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen.
 - 3. Die Kapitel 4 und 5 sind bezogen auf das Verfahren und die Anlagenbeschreibung sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, in den Aufstellungsplänen und in der Apparateliste anzupassen.



- 4. Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlageteile zu ergänzen.
- 5. Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen.
- 6. Die Baueingangsarmatur (UV(Z) 9011) und die Bauausgangsarmatur (UV9535.70) sind als störfallbegrenzende Einrichtungen im Kapitel 11 zu ergänzen.
- 7. Die Ausbreitungsrechnungen sind dem Sicherheitsbericht beizufügen.
- IV.3.8 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach §29b BImSchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.
- IV.3.9 Die Zustimmung zu den Betriebsgeheimnissen im Sicherheitsbericht ist gemäß §11 (6) der Störfall-Verordnung bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 zu beantragen. Wenn den Betriebsgeheimnissen zugestimmt wird, hat der Betreiber einen geänderten Sicherheitsbericht zu erstellen. Dieser geänderte Sicherheitsbericht ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 53 vorzulegen und zur Einsicht für die Öffentlichkeit bereitzuhalten.

Sonstige Regelungen zum Betrieb der Anlage

- IV.3.10 Bei Ausfall oder Abstellung der Abluftbehandlungsanlage (Abgaskondensation K-030 plus Abgaswäschers K-031, Emissionsquelle G 1), ist der Betrieb der VESTOSINT-Anlage grundsätzlich nicht zulässig. Die bei plötzlichem Ausfall der Abluftbehandlungsanlage (K-030 und/oder K-031) laufenden Produktionschargen der Straßen TA 100 TA 400 dürfen regelgerecht zu Ende und ausgebracht werden. Neue Chargen dürfen erst dann angefahren werden, wenn die Abluftbehandlungsanlage wieder ordnungsgemäß funktioniert. Die Häufigkeit und Dauer der Ausfälle der Abluftbehandlungsanlage ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- IV.3.11 Die Entstaubungsanlagen der in NB IV.3.7 genannten und im Emissionsquellenplan dargestellten Auslässe für Polyamidpulver haltige Abluftströme sind mindestens wöchentlich durch sachkundige Mitarbeiter auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Das Ergebnis der Prüfungen ist sofort unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Name des Mitarbeiters in einem Betriebstagebuch festzuhalten und am Betriebsort zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren.

Hinweis:

Das Betriebstagebuch kann auch in elektronischer Form geführt werden, unter der Voraussetzung, dass die Informationen und ein Ausdruck der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.



- IV.3.12 Die Emissionsquellen sind für die Emissionserklärung analog zu den Straßen TA 100 - TA 300 eindeutig zu nummerieren. Die Nummerierung der Emissionserklärung ist in Formular 5 zu ergänzen und mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.
- IV.3.13 Die Bestandspläne und Funktionsbeschreibung des Abgaswäschers sind der Genehmigung beizufügen und mit dieser aufzubewahren. Bei der Abnahmerevision sind diese Unterlagen zur Vorlage bereitzuhalten.
- IV.3.14 Wird der Betrieb der VESTOSINT-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

IV.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

IV.4.1 Die Straße 4 unterliegt der wiederkehrenden Prüfpflicht nach VAwS. Vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre ist die Anlage einschließlich der Rohrleitungen gemäß § 12 VAwS von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Im Einzelnen sind dies:

VAwS-Anlage 573, bestehend aus B-0510, B-0520, B-0530, B-0540, Auffangraum und Rohrleitungen und

VAwS-Anlage 575A, bestehend aus R-4100, R-4200, R-4250, T-4400, W-4210, W-4220, 0540, Auffangraum und Rohrleitungen.

IV.4.2 Die Prüfberichte <u>vor Inbetriebnahme</u> sind mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

Die <u>wiederkehrenden Prüfberichte</u> sind der zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster) zusammen mit den anderen Prüfberichten der VESTAMID-Anlage einmal jährlich bis zum 1. März des Folgejahres gesammelt zu übersenden. Werden Mängel festgestellt, ist der Prüfbericht unverzüglich vom Sachverständigen sowohl in elektronischer Form als auch 1-fach als Papierversion zu übersenden.

Hinweis:

Die vorgenannten Prüfungen entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Betriebssicherheitsverordnung) zu prüfen ist und dabei wasserrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden (§ 12 Abs. 4 VAwS). Die dafür erstellten Prüfberichte sind dann zusätzlich dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster zu übersenden (siehe auch NB IV.6.3 ff).

IV.4.3 Die Anlage ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Appara-



ten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

IV.4.4 In der VAwS-Anlagenbeschreibung sind folgende Angaben zu ergänzen:

- Ziffer 10: Die Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 4 VAwS für die VAwS-Anlagen ist der Anlagenbeschreibung beizufügen,
- die Anlagenliste nach VAwS (Antrag Register 3) ist der VAwS-Anlagenbeschreibung als Übersicht beizufügen,
- die Benennungen und Beschreibungen der zu den VAwS-Teilanlagen gehörenden Auffangräume sind zu ergänzen,
- für die Straße 4 ist die Kennzeichnung der Apparate zu vervollständigen.

Die überarbeitete VAwS-Anlagenbeschreibung ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster jeweils einmal in Papierform und einmal in elektronischer Form mit der Inbetriebnahmeanzeige zu übersenden.

Hinweis:

In der Anlagenbeschreibung sind bei Lager- und Abfüllanlagen <u>alle</u> Stoffe aufzulisten, die in den jeweiligen Anlagen gelagert bzw. gehandhabt werden dürfen (mit maßgeblichen Stoffeigenschaften); bei HBV-Anlagen sind der oder die maßgeblichen wassergefährdenden Stoffe anzugeben.

Bei Auflistungen von Behältern/Apparaten ist anzugeben, welches Anlagenteil oder welcher Vorgang/Ablauf das maßgebliche Volumen bestimmt; wenn es schalttechnisch oder über die Betriebsweise bestimmt wird, mit kurzer Erläuterung.

IV.5 Festsetzungen zum Bodenschutz

- IV.5.1 Der AZB ist spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.
- IV.5.2 Das Grundwasser ist alle 7 Jahre auf die von der Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe zu untersuchen. Bodenuntersuchungen sind nur bei Auffälligkeiten der Grundwasseruntersuchung durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - unverzüglich nach der Messung vorzulegen.
- IV.5.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stof-

fen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

IV.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- IV.6.1 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.6.2 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.6.3 Die Anlage bzw. die Anlagenteile sind vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) einer Prüfung zu unterziehen.
 - Die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten unter Angabe des Az.: G 43b/16 Mü unmittelbar nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
- IV.6.4 Die Anlage bzw. die Anlagenteile sind vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (im Sinne des Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.
 - Die Prüfbescheinigung der zugelassenen Überwachungsstelle ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- IV.6.5 Gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV sind nur solche Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte sowie Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen einzusetzen, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass diese in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

IV.7 Festsetzungen zum Naturschutz

keine

V. Hinweise

Antragsbezogene Hinweise

V.1 Für den Betrieb von Kühlanlagen und Nasswäschern ist die neue "Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV" in Vorbereitung. Darin werden Melde- und Untersuchungspflichten

für die o.g. Anlagen festgeschrieben. Für den beantragten Abgaswäscher K-031 ist nach Inkrafttreten der Verordnung zu prüfen, ob die Anlage der Verordnung unterfällt und welche Verpflichtungen daraus ggf. zu erfüllen sind.

Formalrechtliche Hinweise

- V.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- V.3 Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BlmSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- V.4 Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- V.5 Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
 - Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BlmSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- V.6 Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- V.7 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BlmSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster Dezernat 53, Immissionsschutz einschließlich anlagenbezoge-

- ner Umweltschutz anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- V.8 Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BlmSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BlmSchG ersichtlich ist.
- V.9 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutzund Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernate 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- V.10 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- V.11 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- V.12 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
 - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

VI. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

VI.1 Sachverhalt

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiepark Marl die VESTAMID-Anlage (AK-Nr. 0577) zur Herstellung von Kunststoffen, hier Polyamide und Copolyamide. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen in der Betriebseinheit 12, VESTOSINT-Anlage, durch

 Errichtung und den Betrieb einer neuen Produktionsstraße für VESTOSINT mit dazugehörigem Arbeitsbehälterlager (TA 400)



und damit verbunden die Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit
 6.500 t/Jahr auf zukünftig 10.000 t/Jahr an VESTOSINT.

Beantragt werden die Genehmigung nach dem BlmSchG sowie die gemäß § 13 BlmSchG darin zu konzentrierende Baugenehmigung gemäß § 63 BauO NRW.

VI.2 Genehmigungsverfahren

VI.2.1 Formalrechtliche Zuordnung

Die VESTAMID-Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, die der Nr. 4.1.8 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs.1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist die VESTAMID-Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 der IE-Richtlinie.

Da der Antrag für die erforderliche Baugenehmigung im vorliegenden Antrag enthalten ist, wird diese Entscheidung im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Gemäß § 16 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der VESTAMID - Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BlmSchG erforderlich war.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu den benachbarten Schutzobjekten, hier zur nächst gelegenen Wohnbebauung in der Sickingmühler Straße, **nicht** erstmalig unterschritten wird. Einer weiteren Betrachtung in diesem Genehmigungsverfahren bedurfte es daher nicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens war abzusehen, da keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und der Betreiber dies beantragt hatte.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In einem Änderungsgenehmigungsverfahren bestimmt sich der Regelungsgehalt eines Genehmigungsbescheids nach dem beantragten Vorhaben. In den Genehmigungsbescheid dürfen nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen. § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV ist im Änderungsgenehmigungsverfahren daher so auszulegen, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen (s. Erlass MKULNV v. 24. 10. 2013, Az.: V-2).



VI.2.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21.03.2016 hat die Evonik Technology & Infrastructure GmbH in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 Blm-SchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG zur Änderung und zum Betrieb der VESTOSINT-Anlage durch Neubau der Straße 4 beantragt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin und aufgrund von Umplanungen des Betriebes geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind letztmalig am 04.04.2017 ausgetauscht worden, so dass er ab diesem Zeitpunkt abschließend vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Mit Datum vom 10.05.2016, Az.: 500-53.0022.VZ/16/4.1.8, wurde ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der kompletten Fundamente und des Stahlbaus sowie der im Rahmen der Montagearbeiten aufzustellenden Apparate und Verrohrung erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 07.07.2016 angezeigt.

VI.2.3 <u>Beteiligungen</u>

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BlmSchV wurden gemäß § 11 der 9. BlmSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde, Gesundheitsamt),
- Bezirksregierung Münster
- Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
- Dezernat 52 (Bodenschutz),
- · Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

VI.2.4 Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 21.07.2016, 23.12.2016, 09.02.2017, 24.03.2017 und 04.04.2017 ausgetauscht worden.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben



geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

VI.2.5 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BlmSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. § 10 Abs. 8 a BlmSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ein Absehen von Verfahrensregelungen des § 10 BlmSchG kann in nichtförmlichen Genehmigungsverfahren nur dann erfolgen, wenn diese nach § 19 Abs. 2 BlmSchG ausgenommen sind. Dies ist bei § 10 Abs. 8 a nicht der Fall (s. Erlass MKULNV v. 09. 07. 2013, Az.: V-2). Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

VI.2.6 <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Bei der beantragten Änderung der VESTAMID-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BlmSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BlmSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") und einer allgemeinen Vorprüfung des Einzel-falls ("A" Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG am 17.06.2017 in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).



VI.2.7 <u>Ausgangszustandsbericht (AZB)</u>

In Register 15 der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts enthalten. Gemäß § 10 Abs. 1a BlmSchG i.V. mit § 7 der 9. Blm-SchV wurde zugelassen, den Ausgangszustandsbericht nachträglich bis spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BlmSchG zu erteilen ist, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund § 7 Blm-SchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BlmSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

VI.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Schallschutz und Erschütterungen

Für die Beurteilung der zukünftigen Lärmemissionen und -immissionen wurde eine Prognose erstellt (Antrag Register 12). Da sich alle neuen Einrichtungen in geschlossenen Gebäuden befinden und unter der Voraussetzung, dass die in der Prognose angenommenen technischen Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden wird sich der Gesamtschallleistungspegel der VESTAMID-Anlage mit dem Vorhaben nicht relevant verändern. Um dies sicherzustellen, wurde die Nebenbestimmung IV.3.1 formuliert. Im Ergebnis liegen die Immissionsbeiträge der VESTOSINT-Anlage nach der Erweiterung an den relevanten Immissionsaufpunkten mindestens 18 dB(A) unterhalb der Richtwerte und sind als irrelevant anzusehen.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

Luftverunreinigungen

Bei dem Betrieb der VESTAMID-Anlage fallen staubförmige Emissionen und ein organisch belasteter Abgasstrom an.

Die Staubemissionen entstehen bei der chemisch-physikalischen Verarbeitung der Kunststoffe, hauptsächlich durch Fördern, Chargieren und Umfüllen. Inhaltstoff der staubförmigen Emissionen ist das Kunststoffpulver, das in der Anlage verarbeitet wird. Eine chemische Umsetzung, die zu neu gebildeten Stoffen führt, findet nicht statt. Die staubförmigen Emissionen der neuen Straße 4 werden über insgesamt 12 mit Staubfilter versehene Anfallstellen in die Atmosphäre abgegeben. Die Volumina der einzelnen Abluftströme sind sehr unterschiedlich, die drei größten Abluftströme liegen zwischen 2500 und 3180 m³/h, die neun anderen Abluftströme zwischen 1 und 150 m³/h. Sie fallen diskontinuierlich und meist kurzzeitig an. Für die Filter liegen Herstellerbescheinigungen vor, dass der Staubgrenzwert der TA-Luft-Ziffer 5.2.1 von 20 mg/m³ eingehalten wird. In Nebenbestimmung IV3.3 ist der Staubgrenzwert entsprechend der TA-Luft festgelegt, Nebenbestimmung IV.3.11 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung der Filter (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. Blm-SchV).

In allen vier Straßen der VESTOSINT-Anlage (TA 100 - TA 400) fallen organisch belastete Abluftströme an. Sie enthalten Restmengen an Ethanol. Ethanol wird als Lösungsmittel für die chemisch-physikalische Verarbeitung verwendet und zur erneuten Verwendung größtenteils zurückgewonnen; die mit Ethanol beladenen Abluftströme werden einer gemeinsamen Abluftbehandlungsanlage zugeführt. Bisher bestand die Abluftbehandlungsanlage für die Straßen TA 100 - TA 300 aus einer Abgaskondensation K-030, die mit Genehmigungsbescheid Az.: 500-53.0022/08/0401H.1 vom 29.04.2008 genehmigt wurde. Die neue Straße 4 wird an die bestehende Abluftbehandlungsanlage K-030 mit angeschlossen, gleichzeitig wird die Abgaskondensation K-030 um den nachgeschalteten Abgaswäscher K-031 erweitert.

Die zukünftig zweistufige Abluftbehandlungsanlage, bestehend aus K-030 und K-031, hat eine Gesamtkapazität von 550 m³/h an Abluft bei einer Betriebszeit von 8760 Stunden pro Jahr. Nach dem Wäscher wird die zulässige Konzentration von 50 mg C_{ges} nach TA Luft Ziffer 5.2.5 eingehalten. Der Grenzwert ist in Nebenbestimmung IV.3.2 festgeschrieben, zur Kontrolle wurden in Ziffer IV.3.3 - IV-3.5 Messverpflichtungen aufgenommen (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 3a. der 9. BImSchV).

Lt. Formular 4 Blatt 1 wird eine angenommene Ausfallzeit des Wäschers von 87 Stunden/Jahr angegeben, bei der die VESTOSINT-Anlage ohne den Abgaswäscher betrieben werden soll. Bei Ausfall des Wäschers K-031 betragen die Emissionen der Anlage nach der Abgaskondensation K-030 10g/m³ an C_{ges}. Mit dem Abgasvolumenstrom von 550 m³ ergibt das einen Massenstrom von 5.500 g/h C_{ges}. Auf Seite 11 ist in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung beschrieben, dass bei Ausfall der Abluftbehandlungsstufen zur Emissionsminderung die Straßen wechselseitig außer Betrieb genommen werden sollen.

Diesem Teillastbetrieb der VESTOSINT-Anlage zur Emissionsminderung bei Ausfall der Abluftbehandlungsanlage konnte nicht stattgegeben werden. Die in einer solchen Situation It. Formular 4 emittierten Massenströme von 5.500 g/h C_{ges} liegen um ein 11-faches oberhalb des zulässigen Massenstroms von 500 g/h. Es ist nicht dargelegt, in welchem Umfang ein Teillastbetrieb der vier VESTOSINT-Straßen in der La-



ge ist, die Emissionen an C_{ges} zu reduzieren (auf unter 0,5 kg/h), zumal der Volumenstrom auch im Teillastbetrieb unverändert mit 550 m³/h angegeben ist.

Die Anlage ist auch keine kontinuierlich laufende Anlage, die lange und möglicherweise emissionsträchtige An- und Abfahrphasen hat, sondern ein Batch-Betrieb. Infolge dessen ist in Nebenbestimmung IV.3.10 die Regelung für den Betrieb der VESTOSINT-Straßen 1 - 4 dergestalt getroffen, dass bei einem vollständigen oder teilweisen Ausfall der Abluftbehandlungsanlage laufende Partien unter Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte fertig gestellt werden dürfen, neue Ansätze aber erst bei ordnungsgemäßem Betrieb der Abluftbehandlungsanlage wieder angefahren werden dürfen. So wird sowohl den Erfordernissen des Betriebes nach einer störungsfreien Produktion als auch den umweltrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.

Gerüche

Aufgrund ihrer geschlossenen Ausführung sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die gehandhabten Stoffe sind in den Formularen 3, Blatt 1, aufgeführt. Stoffe, die als Hilfsmittel dienen und an den Reaktionen nicht unmittelbar teilnehmen, sind in ihrer Funktion benannt; die Produktnamen sind beispielhaft aufgeführt und die Eigenschaften der Hilfsmittel den Produktdatenblättern zu entnehmen. Einem Austausch dieser Hilfsmittel durch vergleichbare Produkte mit It. Sicherheitsdatenblatt gleichen Eigenschaften steht nichts entgegen, da dies keine Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringt.

Die Varianz der hergestellten Produkte ergibt sich aus den Angaben in Formular 3, Blatt 2. Die erzeugten Polyamidpulver können in den Mischungen einen Kunststoffgehalt von Minimum 60% bis hin zum Maximalgehalt von 99 % haben. Entsprechend variiert der Gehalt der Zusatzstoffe von 1% bis 40 %. Die Umwelteigenschaften der Produkte ändern sich durch die unterschiedlichen Mischungsverhältnisse nicht.

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Blm-SchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen aber zusätzliche Abfälle an. Durch den Anlagenverbund im Chemiepark werden die produktionsspezifischen



Abfälle zusammen mit den bisher anfallenden Abfällen in einer geeigneten Anlage (Rückstandsverbrennung, (AK-Nr.0506) entsorgt.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Wesentliche Änderungen hinsichtlich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben erkennbar nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)

Die in der Nebenbestimmung IV.3.14 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der VESTOSINT-Anlage bei Stilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 1 u. 4 der 9. BlmSchV).

V.3.5 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 7 BlmSchG): Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Die VESTAMID-Anlage unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein Teilsicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Für das Vorhaben wurde ein Teilsicherheitsbericht erstellt. Dieser wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BlmSchG geprüft und bewertet. Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass mit den im Teilsicherheitsbericht dargestellten sicherheitstechnischen Maßnahmen Störfällen vorgebeugt wird und Auswirkungen von Störfällen begrenzt werden; er führt weiterhin aus, dass die Anforderungen der Störfall-Verordnung mit dem eingereichten Teilsicherheitsbericht erfüllt sind.

Dem Hinweis des Sachverständigen bezogen auf die Fortschreibung des vorhandenen Sicherheitsberichtes wurde mit den Nebenbestimmungen IV.3.6 und IV.3.7 Rechnung getragen. Die erforderlichen Prüfungen der störfallverhindernden bzw. störfallbegrenzenden Einrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen) wurden in der Nebenbestimmung IV.3.8 festgelegt.

Aufgrund der Zunahme des Stoffpotentials an Ethanol handelt es sich bei der Erweiterung der BE 12 um die Produktionsstraße 4 um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 (5b) BImSchG.

Die nächstgelegene Wohnbebauung - Sickingmühler Straße - befindet sich in ca. 1180 Meter Entfernung zum Vorhaben. Die Ausbreitungsrechnung nach dem Leitfaden KAS 18 im Register 11 der Antragsunterlagen für den relevanten Stoff Ethanol belegt plausibel, dass Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung - Sickingmühler Straße - nicht gegeben sind. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben,



dass der angemessene Sicherheitsabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung durch die Änderung nicht erstmalig unterschritten wird. Einer weiteren Betrachtung in diesem Genehmigungsverfahren bedurfte es daher nicht.

V.3.6 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)

V.3.6.1 Bodenschutz

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen der Anlage. Die in der Nebenbestimmungen IV.3.14 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BlmSchV).

Bei Anlagen, die sich am 02. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. In Register 15 der Antragsunterlagen ist ein Konzept zur Erstellung eines AZBs für die gesamte VESTAMID-Anlage enthalten, welches einer weiteren Konkretisierung bedurfte. Gemäß der Stellungnahme des Dezernates 52 vom 21.04.2016 hat der Antragsteller ein ausreichend konkretisiertes Untersuchungskonzept vorgelegt. Die Analyseverfahren sind mit dem zuständigen Dezernat 52 im März 2017 und dem mit der Untersuchung beauftragten Labor Wessling abgesprochen. Nebenbestimmung IV.5.1 konkretisiert die Pflicht zur Vorlage des AZB bis zur Inbetriebnahme.

Die Nebenbestimmungen IV5.2 und IV.5.3 dienen der Festlegung der Anforderungen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 c) bzw. Nr. 1 der 9. BlmSchV an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (vgl. auch § 21 Abs. 2a letzter Abschnitt der 9. BlmSchV)

V.3.6.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Die neue VESTOSINT-Straße 4 und das Arbeitsbehälterlager stehen in flüssigkeitsundurchlässigen und beständigen Auffangwannen aus FD-Beton, die entsprechend der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen" errichtet wurden. Die Nebenbestimmung IV.4.1 konkretisiert die Prüfpflichten nach VAwS, Nebenbestimmung IV.4.3 enthält die Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Durch die neue Produktionsstraße fällt vermehrt Abwasser an (bis zu 1,5 m³/h zusätzlich), das in erster Linie mit bis zu 1 % Ethanol verunreinigt ist. Dies ist keine relevante Veränderung der Abwasserzusammensetzung, da bei den Produktionsprozessen der VESTOSINT-Straßen 1 - 3 ein vergleichbares Abwasser anfällt, das in der werkseigenen Kläranlage gut behandelt werden kann. Daher sind diesbezüglich keine Regelungen erforderlich.



V.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes "Lippeaue" wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen des Neubaus der VESTOSINT-Straße 4 kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.4 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 57, Flurstücke 155, 181 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt. Die VESTOSINT-Anlage fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen IV.2.1 bis IV.2.5 vorgeschlagen; die im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns, Az.: 500-53.0022.VZ/16/4.1.8 vom 10.05.2016 seitens des Bauamtes formulierten Nebenbestimmungen sind in den Ziffern IV.2.6 - IV.2.11 übernommen.

V.3.6.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter IV.6.1 bis IV.6.5 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

VI.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BlmSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.



In den Abschnitten I. und III. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt II. sind die Vorbehalte, Befristungen und Bedingungen, in Abschnitt IV. die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E)

45.000.000,00€

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BlmSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €

 $2.750 + 0.003 \times (E - 500.000)$

 $2.750 + 0.003 \times (45.000.000,00 - 500.000)$

136.250,00€

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

136.250,00 € - 30 % 95.375,00 €

Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. Tarifstelle 15a.1.2 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a1.1

95.375,00 / 3 = 31.791,66 €

Somit werden Gebühren für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 10.05.2016 festgesetzt

31.791,50 €

Gebührenberechnung der Genehmigung

136.250,00€

Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG)

31.791,50 € /10 der Gebührensumme 8a =

3.179,15 €

133.070,85 €

Abzüglich Ermäßigung 30% gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a1.1

93.149,50 €

Somit ergibt sich für die Genehmigung eine Gebühr

93.149,50 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-



fung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war. Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:				
Auslagen sind angefallen				
2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	37,00 €		
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitu	ng (Kreis) 335,10 €		
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	124,95 €		
Gebühr Auslagen		<u>497,05€</u>		
Kosten:	Gebühr Zulassungsbescheid + Gebühr Umweltverträglichkeitsprüfung + Genehmigungsgebühr + Auslagen • Auslagen und Gebühren:	31.791,50 € 300,00 € 93.149,50 € 497,05 € 125.738,05 €		
Somit v	125.738,05€			

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 125.738,05 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Espey

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0022/16/4.1.8

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13.12.2016 (GV.NRW. S. 1100)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBI. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.11.2016 (BGBI. I S. 2681)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbau- ordnung – in der Fassung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBI. I S. 2549, 2555)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBI. I S. 626, 637)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.01.2017 (BGBI. I S. 42)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637)



ERVVO VG/FG Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den

Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungsund Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S.

548)

GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom

23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverord-

nung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I

S. 626, 648)

SigG Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signatu-

ren (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom

18.07.2016 (BGBI. I S. 1666)

TA Lärm 1998 Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste All-

gemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft 2002 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allge-

meine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung

vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel

2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)

VAwS Bund Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefähr-

denden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBI. I S. 377)

VAwS NRW Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefähr-

denden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes

vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)

VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I S.

1322, 1323)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaus-

haltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I

S. 626, 645)



ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)